

Gatterordnung



A) Allgemeines

1. Der Hundeführer bestätigt nach Einweisung die Kenntnisnahme und sein Einverständnis mit der Gatterordnung schriftlich.
2. Über die Zulassung der Hunde zur Arbeit entscheiden der Gattermeister und seine Stellvertreter.
3. Fotografieren und Filmaufnahmen im Gatter sind nur mit Zustimmung des Gatterbetreibers erlaubt.
4. Hundeführer, die die Gatterordnung nicht beachten und den Anordnungen des Gattermeisters nicht Folge leisten, werden von der Arbeit im Gatter ausgeschlossen.
5. Für die Benutzung des Gatters werden Gebühren im Rahmen einer Unkostenpauschale erhoben.
6. Das Gatter darf nur mit sauberer Kleidung und mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten werden.
7. Das Gatter darf nur über die Desinfektionsschleuse betreten werden.

B) Haftung

8. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Hundeführer oder dem Hund während der Ausbildung des Hundes entstehen.
9. Der Hundeführer haftet für Schäden, die er oder sein Hund bei Dritten verursacht. Eine gültige Haftpflichtversicherung muss nachgewiesen werden.

C) Anforderungen an die Hunde

10. Zugelassen werden alle Jagdhunde, die den im November 2002 bei der Expertentagung einvernehmlich erarbeiteten „Grundsätzen zur Bewegungsjagd“ Nr. 3 „Hunde“ entsprechen bzw. die bei jungen Jagdhunden aufgrund der Rasseeigenschaft zu erwarten sind. Dies umfasst Jagdhunde, die zur Schwarzwildbejagung (auch zur Nachsuche) eingesetzt werden sollen.“
11. Der vorgestellte Hund ist klinisch gesund, körperlich der Arbeit im Gatter gewachsen und verfügt über einen ausreichenden Impfschutz gegen Tollwut, Staupe, H.C.C., Parvovirose und Leptospirose. Der aktuelle Impfstatus wird mit dem Impfausweis belegt.
12. Der vorgestellte Hund ist eindeutig zu identifizieren, zum Beispiel durch einen Chip oder eine Tätowierung, die mit der Ahnentafel oder dem Impfausweis übereinstimmt.
13. Der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich vom Hundeführer auf Geheiß des Gattermeisters abrufen lassen. Der Grundgehorsam wird vor der Zulassung des Hundes überprüft.

D) Anforderungen an die Hundeführer

14. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Er muss Eigentümer des Hundes oder schriftlich zur Führung des Hundes bevollmächtigt sein.
15. Der Hundeführer muss schriftlich versichern, dass der Hund für die Jagd auf Schwarzwild vorgesehen ist.
16. Es sind alle relevanten Unterlagen über den Hund, insbesondere Impfpass und ggf. Ahnentafel, vorzulegen sowie relevante Vorkommnisse mit dem Hund, insbesondere mögliche Traumatisierungen durch Verletzungen bei der Sauenjagd, mitzuteilen.
17. Der Hundeführer und der Hund müssen mit der Arbeit an der langen Feldleine – auch in schwierigem Gelände – vertraut sein.
18. Der Hundeführer muss physisch in der Lage sein, seinen Hund im Gatter zu führen.

E) Rahmenbestimmungen zum tierschutzgerechten Betreiben des Schwarzwildgatters

19. Es arbeitet immer nur ein Hund am Schwarzwild.
Kein weiterer Hund befindet sich zur gleichen Zeit im Arbeitsgatter.
20. Die Hunde dürfen nur mit einer Schutzweste an den Übungen teilnehmen.
21. Bei einem Hund, der zum ersten Mal im Gatter arbeitet, soll der Gattermeister dessen Grundverhalten feststellen, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.
22. Die Begegnung zwischen Hund und Wildschwein wird auf fünf Minuten limitiert und ist nach diesem Zeitraum abzubrechen. Hunde, die sich nicht vom Wildschwein abrufen oder abnehmen lassen, werden für die Ausbildung im Gatter zurückgestellt bis sich ihr Gehorsam gefestigt hat.
23. An einem Wildschwein oder einer Wildschweingruppe dürfen pro Tag maximal sechs Hunde arbeiten.
24. Bei Stresszeichen von Wildschwein und/oder Hund sowie bei einer erkennbaren einseitigen Überlegenheit wird die Arbeit vom Gattermeister abgebrochen.
25. Bei Hunden, die mit Selbstgefährdung am Wildschwein agieren, wird die Arbeit sofort abgebrochen und der Hund wird von der Gatterarbeit ausgeschlossen.
26. Bei Verletzungen von Hund oder Wildschwein wird die Arbeit sofort abgebrochen, der Gattermeister leistet Erste Hilfe und entscheidet über die Hinzuziehung eines Tierarztes.
27. Im Gatter finden keine Leistungsvergleiche von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt. Die Gatter dienen lediglich der Vorbereitung und Verhaltensüberprüfung auf jagdliche Eignung zur tierschutzkonformen Schwarzwildjagd.
28. Grundsätzlich können je Hund maximal vier Übungseinheiten inklusive Verhaltensüberprüfung erfolgen.

F) Arbeit im Gatter und Methoden („4-Phasen-Methode“, Verhaltensüberprüfung)

29. Die Arbeit im Schwarzwildgatter erfolgt nach der „4-Phasen-Methode“.
Phase 1: Hund wird an langer Feldleine bis auf Sicht an Schwarzwild herangeführt. Ziel: Interesse an Schwarzwild wecken, Lautgeben am Schwarzwild motivieren, Hund lernt, dass Schwarzwild wehrhaft ist und nicht immer flüchtet.
Phase 2: Sichtig an Schwarzwild geschnallter Hund mit Hundeführer-Unterstützung. Ziel: Weitere Stärkung oder Dosierung der Passion am Schwarzwild, Hund lernt Ausweichen/Nachsetzen, lautes Jagen.
Phase 3: Hund wird zur selbstständigen Suche/Arbeit geschickt und vom Hundeführer unterstützt. Ziel: Hund lernt weitgehend selbstständiges Finden/Arbeiten/Taktieren.
Phase 4: Hund wird zur selbstständigen Stöberarbeit geschnallt. Ziel: Hund findet innerhalb von fünf Minuten und arbeitet mindestens drei Minuten am Schwarzwild.
Das Durchlaufen der „4-Phasen-Methode“ in den Übungseinheiten wird vom Gattermeister unter Berücksichtigung des individuellen Verhaltens des Hundes festgelegt.
30. Verhaltensüberprüfungen im Schwarzwildgatter: Mit der Verhaltensüberprüfung im Schwarzwildgatter wird eine Möglichkeit eröffnet, die Eignung eines Jagdhundes zur Schwarzwildjagd festzustellen. Die Entscheidung über die Gestaltung der Überprüfung ist abhängig vom individuellen Verhalten des Hundes und liegt beim Gattermeister. Üblicherweise entspricht die Überprüfung dem Ablauf und der Zielsetzung der letzten Phase der „4-Phasen-Methode“.

Stand 11.12.2015

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, die Gatterordnung zur Kenntnis genommen zu haben, sowie mein Einverständnis mit den dort genannten Bedingungen.

..... Fahrnbach
Name, Vorname Ort Datum Unterschrift